

Waffen-SS-Führungshauptamt
Kommandoamt der Waffen-SS
Ic/Tgb.Nr. 3981 /41 geh.
Cu./Keu.

Berlin-Wilmersdorf, den 22.9. 1941
Kaiserallee 188

106522

Betr.: Grenzverkehr.

Geheim!

Verteiler: A/I

- 1.) Zur Einreise nach Holland,
Dänemark und
Norwegen

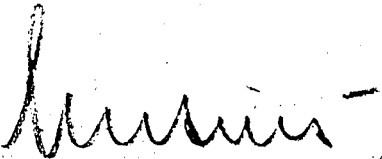
bedürfen einzelreisende deutsche Militärpersonen neben Soldbuch und Dienstreiseausweis oder Urlaubsschein eines Grenzübertrittsscheines.

- 2.) Für die holländischen, dänischen und norwegischen Freiwilligen der Waffen-SS sowie die Legionsangehörigen gilt für Urlaubs- bzw. Dienstreisen in die genannten Länder die gleiche Regelung.
- 3.) Anträge auf Zuteilung eines Grenzübertrittsscheines sind unter Verwendung der den Einheiten zugewiesenen Vordrucke beim Waffen-SS-Führungshauptamt, Kommandoamt der Waffen-SS, Abt. Ic zu stellen.
- 4.) Die Gültigkeitsdauer der Grenzübertrittsscheine ist durch die Einheitsführer einzutragen. Sie soll die Zeitdauer eines Monats nicht überschreiten.

gez. Jüttner

F.d.R.

SS-Gruppenführer
und Generalleutnant der Waffen-SS


SS-Sturmbannführer.

NA-T-175/106/2628807